

„Inklusive Stellvertretung“?

Überlegungen am Beispiel von Röm 6 und 2 Kor 5

Die nachfolgenden Überlegungen sind an einer Problematisierung des Begriffs der „inkluisiven“ (oder „inkludierenden“ = „einschließenden“) „Stellvertretung“ interessiert. Sie versuchen dies durch eine Analyse der inneren Struktur dieser Vorstellung einerseits und durch religionsgeschichtlichen Vergleich andererseits. Methodisch sind sie auf eine Verbindung der beiden Fragestellungen gerichtet und wollen damit einen Anstoß geben zu einer neuen „vorstellungsgeschichtlichen“ Erforschung von „Stellvertretung“ überhaupt.

Von vornherein müssen wir uns in diesem Beitrag beschränken auf solche Formen von Stellvertretung, welche sich als möglicherweise anschlussfähig erweisen könnten für die soteriologische Deutung des Todes Jesu im Neuen Testament. Wir schließen also alle Formen von stellvertretendem Gebet (= Fürbitte), von bloßer „zwischenmenschlicher“ Ersatzleistung oder ritueller Ersatzfunktion sowie von „Repräsentanz“ im Sinne von Vertretung gegenüber Dritten (z.B. Stellvertretung Gottes auf Erden) von der Betrachtung aus.¹ Bei der „inkluisiven“ Stellvertretung handelt es sich um eine systematisch- und biblisch-theologische Denkfigur, die in der zeitgenössischen Exegese eine gewisse Verbreitung gefunden hat. Da die Diskussion sich zunächst auf das Alte Testament konzentriert hat, setzen wir mit unserer Analyse dort ein und wenden uns dann Röm 6 und 2 Kor 5 als neutestamentlichen „Anwendungsbeispielen“ zu.

I.

H. Gese lehrt in seinem Beitrag „Die Sühne“² den alttestamentlichen Sühnekult (gemäß der priesterschriftlichen Konzeption) verstehen als eine „zeichenhafte“ (durch Blutriten) „Totalhingabe“ an das Heilige, als so vermittelten „Kontakt des sich offenbarenden Gottes und des sich ganz und gar hingebenden Menschen“ (104). Er betont verschiedentlich den (nur) „zeichenhaften“ Charakter dieses Kultes bzw. jeglichen Kultes überhaupt (91f.98f.), so dass man im Blick auf den

¹ Dazu und zu weiteren Differenzierungen des Stellvertretungsbegriffs siehe B. JANOWSKI, Stellvertretung. Alttestamentliche Studien zu einem theologischen Grundbegriff, Stuttgart 1997 (SBS 165), 21-36. Es ist allerdings zu beachten, dass die altorientalischen „Ersatzkönigsriten“ auch eine – magisch, nicht soteriologisch verstandene – Tötung des Stellvertreters beinhalten können (a.a.O. 34f.).

² In: DERS., Zur biblischen Theologie. Alttestamentliche Vorträge, München 1977 (BEvTh 78), 85-106.

„stellvertretenden“ Tod des Opfertieres versucht ist zu ergänzen, im Unterschied zum (nur) zeichenhaften Tod des sündigen Menschen vollziehe sich dieser real und faktisch. Und tatsächlich finden sich bei Gese auch Formulierungen, die nicht vom Tod des Sünders, sondern von seiner „Bereitschaft“ dazu (90), vom „verdienten“ (91), vom „schuldigen“ Tod (92), vom Menschen als „dem Tod Verfallene(n)“ (100) o.ä. sprechen. Auch das deutsche Wort „Totalhingabe“ (87 u.ö.) bleibt in der Schwebelage zwischen vollkommener Bereitschaft und vollendeter Selbstpreisgabe im Tod. Der Sühnekult wäre dann die von Gott gegebene Möglichkeit, vor dem schuldigen Tod gerettet zu werden, ihm zu entgehen, ihn (schon im Vorfeld) zu vermeiden.³

Doch die von Gese vorgeschlagene Denkform der „einschließenden Stellvertretung“ hat eigentlich einen anderen Skopus. Ihr äußeres Zeichen ist die Handauflegung des Opferherrn auf den Kopf des Opfertieres (z.B. Lev 1,4). Durch diese wird gleichsam eine „Identifizierung“ des Opfertieres mit dem Opferherrn, eine „Subjektübertragung“ des Opfernden auf das Opfer vollzogen (97). Und so kann es auch heißen: „Der Kult ... ist der Weg zum Heiligen, der nur durch unseren Tod hindurchführen kann“ (99). Die Sühne „ist ein Zu-Gott-Kommen durch das Todesgericht hindurch“ (104). Das Sterben wird dem Sünder also nicht erspart, sondern „zeichenhaft“, besser: *realsymbolisch* an ihm vollzogen.⁴ Denn nur so wird er zur Totalhingabe im Sinne vollkommener Bereitschaft zur „Gottesgemeinschaft“ (100) fähig. Der Sünder wird also nicht „vor“, sondern „aus“ dem Tod gerettet.

Entsprechend deutlicher formuliert Geses Schüler B. Janowski: „Weil der Opfernde durch das Aufstemmen seiner Hand auf das Opfertier an dessen Tod realiter partizipiert, indem er sich durch diesen symbolischen Gestus mit dem sterbenden Tier identifiziert, geht es im Tod des Opfertieres ... um den eigenen ... Tod des Sünders.“⁵ Und in der Rezeption durch P. Stuhlmacher liest es sich so: Beim Sühneritus wird „das Sein der Sünder in den Tod gegeben und neugeschaffen“⁶. Im Ritus des Großen Versöhnungstages gewinnt Israel „durch seinen symbolischen Tod hindurch neue Gemeinschaft mit Gott und ein neues, von Sünden unbelastetes Leben.“⁷

³ Ganz deutlich in diesem Sinne rezipiert in der Formulierung bei H. HÜBNER: „Damit aber der Sünder nicht selbst zu sterben braucht, geschieht die Sühne durch die Lebenshingabe des Opfertieres“ (Rechtfertigung und Sühne bei Paulus. Eine hermeneutische und theologische Besinnung, NTS 39 [1993], 80-93: 87; Hervorhebung von mir, G.R.).

⁴ Vgl. B. JANOWSKI, Sühne als Heilsgeschehen. Studien zur Sühnetheologie der Priesterschrift und zur Wurzel KPR im Alten Orient und im Alten Testament (WMANT 55), Neukirchen-Vluyn 1982, 241.360 („zeichenhaft-reale Lebenshingabe des Opfernden an das Heiligtum Gottes“ [im Orig. beide Male kursiv]).

⁵ A.a.O. 220 (im Orig. teilweise kursiv).

⁶ Biblische Theologie des Neuen Testaments. Bd. 1: Grundlegung. Von Jesus zu Paulus, Göttingen² 1997, 193.

⁷ A.a.O. 192. – Im Übrigen zieht STUHLMACHER a.a.O. 138 in allzu sorglosen Formulierungen die miteinander konkurrierenden Sühne-Deutungen von GESE / JANOWSKI und K. KOCH in eins zu-

Mit Blick auf diesen Sachverhalt vom „stellvertretenden“ Tod des Opfertieres bzw. von „inkludierender Stellvertretung“ zu reden, wie Janowski und Stuhlmacher es tun, ist allerdings semantisch problematisch, weil in sich höchst widersprüchlich.⁸ Besteht doch die Pointe der beschriebenen Vorstellung gerade darin, dass der alte, sündige Mensch „tatsächlich“ (ab)sterben muss und symbolisch „zusammen mit“ dem Opfertier stirbt, wenn und indem er (im Kult) dem heiligen Gott begegnet. – Aber dann wäre und bliebe der Mensch tot! Von „Stellvertretung“ kann und muss deshalb allenfalls im Blick auf einen anderen Sachverhalt geredet werden, und dieser gilt dann *exklusiv* von dem Opfertier (exkludierende Stellvertretung): Es stirbt physisch und bleibt – daran ändern auch alle möglicherweise positiven Konnotationen des Blutritus nichts – *endgültig* im Tode, damit dem Sünder *diese* Folge seiner Sünde (nicht das „inklusive“ Sterben mit dem Opfertier überhaupt!) erspart bliebe.

Fazit: „Stellvertretung“ sollte und kann letztlich nur „exklusiv“ (oder „substitutiv“), nicht aber „inklusive“ gedacht werden.

Man mag einwenden, dass ein solcher semantisch-logisch analysierender Zugang einer antik-religiösen Sühnekonzption nicht angemessen sei. Der Einwand ist grundsätzlich richtig, trifft aber im vorliegenden Fall nicht. Denn es lässt sich m.E. zeigen, dass die innere Widersprüchlichkeit der dargestellten Vorstellungsstruktur sich nicht der eigenen „Logik“ eines antik-religiösen Phänomens verdankt, sondern auf die Eintragung christologischer und soteriologischer Denkstrukturen aus dem Neuen Testament wie v.a. aus der Systematischen Theologie zurückzuführen ist. Indiz dafür ist nicht nur, dass Gese den Ausgangspunkt seiner Überlegungen bei der dogmatischen und (vermeintlich) neutestamentlichen Sühne-Christologie nimmt⁹ und dort auch wieder endet¹⁰, sondern vor allem, dass

sammen: Umstandslos verbindet er „Subjekt- und Schuldübertragung“; nicht *der* Böse (sc. der unreine und unheilige Mensch), sondern *das* Böse wird symbolisch genichtet; doch im gleichen Atemzug beruft er sich dafür auf Geses Sühne-Studie. – Vorsichtiger H. HÜBNER, Sühne und Versöhnung. Anmerkungen zu einem umstrittenen Kapitel Biblischer Theologie, KuD 29 (1983), 284-305: 295: Man sollte „den vorstellungsmäßigen Gegensatz nicht zu stark akzentuieren.“ – Zur Konzeption KOCHS vgl. dessen Studie: Sühne und Sündenvergebung um die Wende von der exilischen zur nachexilischen Zeit, in: DERS., Spuren des hebräischen Denkens. Ges. Aufs. Bd. 1 (Hgg. B. Janowski / M. Krause), Neukirchen-Vluyn 1991, 184-205: 195: „Am Heiligtum wird möglich, was im Alltag undenkbar ist, nämlich die Übertragbarkeit der Schuld. Daß Schuld abgewälzt wird, völlig und restlos, ist gottgewirktes Wunder“ (im Orig. teilweise kurz).

⁸ Es sei denn im Sinne von „repräsentierend“, wie bei JANOWSKI: „So repräsentiert der stellvertretende Tod des Opfertieres die Lebenshingabe des sündigen Menschen...“ (a.a.O. [s. Anm. 4] 221). Aber dann kann er nicht vom „stellvertretend übernommenen“ Tod des Sünders (so a.a.O. 220) reden.

⁹ A.a.O. (s. Anm. 2) 85.

¹⁰ A.a.O. 105f. Besonders bezeichnend ist die Formulierung der paradoxen Identität von Tod und Auferstehung zur Beschreibung der Sühne: „In dem Tod, dem Kreuz Jesu, haben wir das Leben“ (106).

Konzeption und Begriff der „inkluisiven Stellvertretung“ – wie allgemein bekannt – aus der protestantischen Theologie des 19. Jahrhunderts stammen, die damit auf die Diskreditierung des „klassischen“ Stellvertretungsbegriffs („satisfactio vicaria“ als stellvertretende Schuldübernahme durch Christus) in der Aufklärung seit I. Kant zu reagieren suchte.¹¹ Es ist aufschlussreich zu sehen, wie sich hier bereits dieselbe begriffliche Aporie findet. Ich zitiere A. Ritschl: „Die Stellvertretung durch Priester und Opfer hat überhaupt keinen exklusiven, sondern inklusiven Sinn. Weil der Priester Gott naht, indem er ihm die Gabe nahe bringt, so stellt er diejenigen vor Gott dar, für welche er handelt; es ist aber nicht gemeint, daß, weil der Priester und das Opfer Gott nahe kommen, die Anderen Gott fern bleiben mögen.“¹² – „Der Sinn dieses Gedankens (sc. der Stellvertretung) ist nicht, was Christus als Priester thut, braucht die Gemeinde nicht auch zu thun; sondern vielmehr, was Christus als Priester an der Stelle und als Repräsentant der Gemeinde ihr voraus thut, darin hat demgemäß die Gemeinde ihre Stellung selbst zu nehmen.“¹³

Bei allen tiefgreifenden Unterschieden zu den oben genannten Exegeten – Ritschl geht es natürlich nicht um eine Wiedergewinnung der Theologie der kultischen Sühne, sondern um seine Versöhnungslehre, und dazu braucht er eine Ur- und Vorbild-Christologie –: Gemeinsam ist die Verwendung von „Stellvertreter“ im Sinne von „Repräsentant“. Vergleichbar ist auch, dass ein darstellender (= symbolischer) kultisch-ritueller Vorgang (hier: das Handeln des Opferpriesters) zum *Mitvollzug* bestimmt ist und trotzdem als (inklusive) Stellvertretung bezeichnet wird. Anders als die Heutigen mit ihrer Sühnetheologie versucht Ritschl gar nicht erst, Elemente und Motive der „klassischen“ Lehre vom Stellvertretungstod Christi in sein Konzept zu integrieren, und lässt damit umso deutlicher werden, worum es letztlich geht: an der Kontinuität der dogmatischen Lehr- und Begriffsbildung festzuhalten und gleichzeitig den Verlegenheiten der „exklusiven Stellvertretung“ zu begegnen.

Nun ist eine Begriffsverwendung wie diejenige von „Stellvertretung“ sicherlich zu einem Teil eine Sache der Definition, und in der Wissenschaft kann man sich in solchen Definitionen und Vereinbarungen über vieles einig. Inwieweit es sinnvoll ist, einen vom „normalen“ Sprachgebrauch so weit abweichenden Begriff wie denjenigen der „inkluisiven Stellvertretung“ zu verwenden, muss aber gefragt werden. Dass es zumindest für Exegese und Religionsgeschichte weder sinnvoll noch notwendig ist, ist die These des vorliegenden Beitrags. Wir wenden uns deshalb unserem ersten Textbeispiel zu: Röm 6,1-11.

¹¹ S. dazu K.-H. MENKE, *Stellvertretung. Schlüsselbegriff christlichen Lebens und theologische Grundkategorie*, Einsiedeln / Freiburg 1991, 113-149, bes. 129ff.

¹² *Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung*. Bd. 3: *Die positive Entwicklung der Lehre*, Bonn ²1883, 446.

¹³ A.a.O. 515.

II.

In Röm 6,1-11 liegt ein klarer Fall von „Inklusion“ und „Partizipation“ vor. Die Christen sind „zusammen mit“ Christus in der Taufe gestorben und begraben, um zukünftig auch „zusammen mit“ ihm zu leben. Paulus erinnert zum Zwecke der Normbegründung an die Taufe: Angesichts der Herrschaft der Gnade aufgrund der vom Gesetz groß gemachten Sünde (5,20f.) erhebt sich die Frage, ob das Sündigen dann nicht erlaubt, ja geradezu geboten sei (6,1). Paulus antwortet mit der Formel, dass wir als Christen „der Sünde gestorben“ (V.3) bzw. „tot für die Sünde“ (V.11) sind und deshalb auch nicht mehr in ihr leben sollen. Die Taufe wird so zur Grundlegung des neuen Lebens, welches dann letztlich auch zur Auferstehung (V.5) hinführen soll. Hier ist deutlich eine „Geschicksgemeinschaft“ in ihren zwei Phasen (Sterben/Gekreuzigtwerden und Leben/Auferwecktwerden) zwischen Christus und den durch die Taufe zu ihm Gehörenden gezeichnet (vgl. ähnlich [ohne Taufe] Gal 2,19). Eine Analogie zu den oben genannten sühnetheologischen Vorstellungen aus dem Alten Testament¹⁴ könnte darin gesehen werden, dass wie im Opferkult, so auch in der Taufe Heil sich in der Identifikation mit einem (stellvertretend?) in den Tod gehenden „Mittler“ und in der real-symbolischen Partizipation an seinem Sterben vollzieht. Deutlich ist auch die „doppelte Wertigkeit“ des Sterbens für den Menschen in beiden Fällen: Einerseits ist der Tod die schuldige Unheilsfolge der Sünde (vgl. Röm 5,12.21; 6,21.23; 8,10), andererseits bedeutet er den (symbolischen) Tod des alten Menschen und Hervorgehen des neuen zu einem Leben für Gott in Gerechtigkeit und Heiligkeit (vgl. Röm 6,6.11.19.22). Beide Aspekte sind sowohl in Röm 6,2 („der Sünde gestorben“) als auch in der Sentenz Röm 6,7 („Wer gestorben ist, ist gerechtfertigt/los von der Sünde“) enthalten.

Es ist also deutlich, wie Röm 6 von dem obigen sühnetheologischen Horizont her gelesen werden kann bzw. wie umgekehrt – so war unsere Vermutung – die Wahrnehmung der alttestamentlichen Texte von einer sühnechristologischen Auslegung neutestamentlicher Aussagen beeinflusst worden ist. Doch zweierlei lässt gegenüber einem tatsächlichen Zusammenhang zwischen priesterlicher und paulinischer Vorstellungsstruktur stutzig werden:

1) Anders als in Röm 6 lässt sich der Gedanke der „Inklusivität“ bei der stellvertretenden Sühne – wie wir gesehen haben – gar nicht konsequent durchführen. Denn anders als Christus lebt das getötete Opfertier eben nicht wieder auf, sondern bleibt endgültig (und exklusiv!) dem Tode verfallen. – Auch von daher gesehen ist es nicht verwunderlich, dass in der neutestamentlichen Diskussion der Begriff der „inkludierenden Stellvertretung“ in umfassender Weise auf das Gesamtgeschehen von Kreuz und Auferstehung Jesu angewendet wird (so exempla-

¹⁴ Die Frage, wie weit diese wirklich eine sachgemäße Auslegung der alttestamentlichen Texte darstellen, kann hier nicht weiter diskutiert werden (s. dazu R. RENDTORFF, Leviticus [BK III], Neukirchen-Vluyn 1985ff., 36-48).

risch bei O. Hofius¹⁵, vorbereitet durch Gese¹⁶). Es ist leicht ersichtlich, dass der Begriff der „Stellvertretung“ in Anwendung auf die Auferstehung noch problematischer wird als im Blick auf den Sühnetod.

2) Umgekehrt findet sich in Röm 6 der Stellvertretungsgedanke nicht. Hier muss sich die Diskussion v.a. auf Röm 6,10a konzentrieren, weil in diesem Halbers immer wieder der Gedanke der stellvertretenden Sühne gefunden wird: „Was er (sc. Christus) gestorben ist (d.h. den Tod, den er gestorben ist; zur Formulierung vgl. Gal 2,20), ist er der Sünde gestorben ein für allemal ...“.

Hierzu ist aus meiner Sicht Folgendes zu sagen: Für sich allein genommen kann man in dieser Aussage den Stellvertretungsgedanken finden. Im Kontext legt sich jedoch eine andere Auslegung nahe: Christus hat das Todesgeschick der Sünder geteilt. Da er jedoch als Einziger „Sünde nicht kannte“ (2 Kor 5,21), war sein Tod nicht die zwangsläufige und endgültige Folge *seiner* Sünde, sondern „freiwillig“, in „Solidarität“ mit den Sündern (nicht: an ihrer Stelle!) und wegen *ihrer* Sünde erlittenes Schicksal zur Ermöglichung einer „Geschicksgemeinschaft“, welcher dann alsbald auch die Auferweckung durch Gott folgte. Seither gibt es für die, die zu Christus gehören, nur noch („ein für allemal“) einen Tod, wie er ihn gestorben ist, nämlich einen solchen, auf den das Leben (die Auferstehung) folgt, und keinen ewigen, definitiven Tod mehr. Der Aspekt der Stellvertretung fehlt also in Röm 6,10 ebenso wie derjenige des Freiseins von der Sünde/vom Sündigen im Sinne von V.2 und V.7 (s.o.). Deshalb sind Formulierungen wie: Er ist „für die Sünde ein für allemal gestorben“, oder: Er ist „der Sünde ein für allemal abgestorben“¹⁷ gerade an dieser Stelle ungünstig, weil besonders letztere so klingen könnte, als habe Christus einmal (in) der Sünde gelebt.¹⁸ Vielmehr kommt es einzig und allein auf sein Sterben zugunsten der *Anderen* an, das diesen ein Freiwerden von ihrer Sünde (durch das Mit-Sterben in der Taufe) ermöglicht.

An dieser Stelle ist exemplarisch auf die Auslegung von U. Wilckens in seinem Römerbrief-Kommentar einzugehen. Wilckens folgt zwar im Verständnis der alttestamentlich-priesterlichen Texte dem Ansatz von K. Koch (und damit einem „exkludierenden“ Stellvertretungsbegriff): Im „Gestus des Hand-Aufstimmens“ findet „eine reale Übertragung der Sünde als der dinglich vorhandenen, Böses ausstrahlenden Tatsphäre von den Tätern auf einen stellvertretenden

¹⁵ „... der differenzierte Zusammenhang von Tod und Auferstehung Christi als ein Geschehen ‚inkludierender Stellvertretung‘...“ (Das vierte Gottesknechtslied in den Briefen des Neuen Testaments, in: B. Janowski / P. Stuhlmacher [Hgg.], *Der leidende Gottesknecht. Jesaja 53 und seine Wirkungsgeschichte* [FAT 14], Tübingen 1996, 107-127: 120). – DERS., *Paulusstudien* (WUNT 51), Tübingen ²1994, 63: „Paulus begreift den Kreuzestod Jesu und seine Auferstehung als ein Geschehen *inkludierender*, den Sünder einschließender Stellvertretung.“

¹⁶ S.o. das Zitat in Anm. 10.

¹⁷ P. STUHLMACHER, *Der Brief an die Römer* (NTD 6), Göttingen / Zürich ¹⁴1989, 83.86.

¹⁸ Deswegen kann sich auch V.7 nicht auf Christus beziehen. Er war von jeher „tot für die Sünde“ (so V.11 von den Christen).

Träger statt.“ – „Entsündigung der Sünder“ geschieht „durch stellvertretenden Tod eines Ersatztieres“. ¹⁹ Er vertritt aber grundsätzlich wie Hofius und Stuhlmacher eine durchgreifend sühnetheologische Deutung der paulinischen Soteriologie und Christologie.

Wilckens gerät aufgrund dieses Ansatzes im Blick auf Röm 6 in ähnliche Widersprüche wie Gese und Janowski im Blick auf ihr Konzept der „inkludierenden Stellvertretung“. Zum Partizipationsgedanken führt er einerseits aus, darin liege „in aller konkreten Gleichheit des Sterbens ein Moment von Unterschiedenheit, das sich darin auswirkt, daß die Getauften selbst *nicht* sterben, sondern leben ... Es ist der Tod Christi als *Sühnetod*, an dem die Getauften teilhaben.“ ²⁰ Andererseits sagt Wilckens selbst an anderer Stelle, dass „wir als ‘alter Mensch’ selbst vollauf gestorben sind und unser ‘Leib der Sünde’ wirklich vernichtet ist“ – nämlich durch das Mitgekreuzigtwerden in der Taufe. ²¹ Einerseits „ist der, der durch die Taufe mit ihm mitgestorben ist, von der Todeswirkung seiner Sünde freige worden“; andererseits heißt es zur Begründung: „... diese hat sich statt an ihm selbst an Christus ausgewirkt“ ²². Richtiger wäre es wohl zu sagen: Die Sünde hat sich *sowohl* am Sünder „ausgewirkt“ (sein Sterben in der Taufe ist durchaus als „leibliches“ anzusehen!) *als auch* den sündlosen Christus zum Sterben veranlasst; aber dank der Auferweckung Christi und aufgrund der „Inklusion“ des Sünders in ihn sind beide durch den Tod hindurch zum Leben für Gott gekommen. Deshalb ist auch V.10a nicht „im Sinne des Sühnegedankens zu verstehen“ ²³. Vielmehr hat *auch Christus* der Sünde (freiwillig) „gegeben, was von seiten der Sünder ihr zusteht, und zwar ‚ein für allemal‘“ ²⁴ – nämlich den Tod, um so das Schicksal der Sünder zu teilen und es so gewissermaßen „erträglicher“ zu machen, indem er ihm seine Endgültigkeit und Aussichtslosigkeit nimmt.

Die Konsequenzen für die Exegese von Röm 6 sind beträchtlich: Ist die vorgebrachte Kritik richtig – und ist auch die Deutung der Handaufstimmung in den priesterlichen Opfervorschriften im Sinne einer „Identifikation“ mit dem Opfertier nicht zu sichern ²⁵ –, so *entfällt jeder traditions- und vorstellungsgeschichtliche Zusammenhang zwischen Röm 6 und der priesterlichen Kulttheologie*.

III.

Ähnliches gilt nun auch für 2 Kor 5,14b.15. Diese kurzen Aussagen sind wiederholt in Verbindung mit den folgenden Versen bis 5,21 als „Fundamentaltext“ für

¹⁹ U. WILCKENS, *Der Brief an die Römer*. (EKK 6,1: Röm 1-5), Zürich u.a. 1978, 237.

²⁰ U. WILCKENS, *Der Brief an die Römer*. (EKK 6,2: Röm 6-11), Zürich u.a. 1980, 14.

²¹ A.a.O. 17 (zu V.6).

²² A.a.O. 18.

²³ Gegen WILCKENS, a.a.O. 19.

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. dazu RENDTORFF, a.a.O. (s.o. Anm. 14); G. BARTH, *Der Tod Jesu Christi im Verständnis des Neuen Testaments*, Neukirchen-Vluyn 1992, 51ff.

die „inkludierende Stellvertretung“ in Anspruch genommen worden.²⁶ Dazu ist zunächst Folgendes zu bemerken:

Bei V.14b.15 handelt es sich um ein christologisches Einsprengsel in den Text. Es ist motiviert durch die Erwähnung der „Liebe Christi“ in V.14a und wird von Paulus zur Legitimation und Verteidigung seines Verhaltens als Apostel argumentativ eingesetzt. Philologisch zeigt sich dies an dem apostolischen „Wir“ in V.14a und V.16, welches die 3. Person Singular (Christus) und Plural (die Menschen) in V.14b und V.15 umgibt.²⁷ Dies schließt nicht aus, sondern ein, dass die Aussagen in ihrem grundsätzlichen Charakter weit über den individuellen Anlass und Kontext hinausgehen.

Das bedeutet auch, dass V.18-21 nicht einfach mit V.14-17 zu einer einheitlichen Vorstellungsstruktur wie der „inkludierenden Stellvertretung“ zusammengefasst werden dürfen, sondern in ihren jeweiligen besonderen Aussageakzenten in Hinsicht auf den Tod Christi untersucht werden müssen – zumal V.18 einen deutlichen Einschnitt markiert („Das alles aber von Gott...“) und V.18-21 nicht einfach als „Begründung“ für das Vorangehende in Anspruch genommen werden können.²⁸

Im Blick auf den Inklusionsgedanken, d.h. die Partizipation der Menschen an Tod und Auferweckung Christi als Weg zur Gewinnung neuen, eschatologischen „Lebens“, besteht eine weitgehende Entsprechung zu Röm 6 (wie übrigens auch zu Röm 7,4). Zwar wird weder auf die Taufe rekurriert noch zwischen dem neuen Lebenswandel und der künftigen Auferstehung differenziert. Auch ist das neue Leben hier ein solches für Christus (V.15b), nicht „für Gott“. Diese Unterschiede erklären sich jedoch leicht aus dem vorliegenden Kontext, in dem der apostolische Dienst des Paulus an den Korinthern im Mittelpunkt steht.

Im Wesentlichen besteht aber Übereinstimmung: Die Menschen sind ebenso wie Christus „gestorben“, und zwar infolge *seines* Todes, der eine Tat seiner Liebe war (V.14). Die zu ihm Gehörenden sind aber – so ist zu verstehen – ebenso wie er „auferweckt worden“, denn sonst könnten sie nicht „die Lebenden“ genannt werden (V.15). Die Schlusswendung von „dem, der für sie gestorben und auferweckt worden ist“, macht besonders deutlich, dass es sich hier in keiner Hinsicht um ein stellvertretendes, sondern um ein Geschehen „für“, „zugunsten der“ Menschen handelt. Inhaltlich geht es bei dem ganzen Vorgang auf Seiten des Menschen um das Ende seiner alten, verfehlten Existenz und die Grundlegung einer neuen, die von einer anderen Verhaltensnorm als die bisherige bestimmt wird: „nicht mehr für sich selbst, sondern für Christus leben“. Dieses Sich-selbst-Gestorbensein ist zweifellos auch ein wichtiger Aspekt des „Der-

²⁶ Exemplarisch HOFIUS, a.a.O. (s. Anm. 15 [Gottesknechtlied]) 117f.123).

²⁷ Vgl. die Analyse bei J. SCHRÖTER, *Der versöhnte Versöhner. Paulus als Mittler im Heilsvorgang* (TANZ 10), Tübingen / Basel 1993, bes. 278 mit Anm. 2 sowie 283.

²⁸ Gegen HOFIUS, a.a.O. 123.

Sünde-Gestorbenseins“ in Röm 6.²⁹ Wer in dieser Weise nicht mehr selbstbezogen, sondern für Christus, und damit für andere (wie z.B. der Apostel in Bezug auf die Gemeinde) lebt, der ist „in Christus“ „eine neue Schöpfung“ (V.17).

Man sollte also auch in diesem Zusammenhang auf den „Gedanke(n) der Stellvertretung“ als „Deutungsmodell“ verzichten.³⁰ Anders verhält es sich mit 2 Kor 5,18-21. Hier greift Paulus zunächst auf das Bildfeld von der „Versöhnung“ zwischen zwei verfeindeten Parteien zurück (vgl. Röm 5,1-11), um das Heilsgeschehen zwischen Gott und der Welt zu beschreiben: Gott versöhnte „durch“ bzw. „in“ Christus die Welt bzw. die Menschen (inkl. Paulus selbst) mit sich selber, hob also die zwischen ihm und ihnen bestehende Feindschaft auf. Paulus hat als „Botschafter für Christus“³¹ diese Versöhnung zu verkündigen. Wie kann hier von Stellvertretung die Rede sein?

Dafür ist wichtig, dass im Zusammenhang mit der Versöhnung vom „Nicht-Anrechnen der Übertretungen“ die Rede ist (V.19b). So wird V.21 vorbereitet, in dem die Grundlage der Versöhnung bzw. des Nicht-Anrechnens zur Sprache kommt: Gott hat „den, der Sünde nicht kannte, für uns zur Sünde gemacht, damit wir würden Gerechtigkeit Gottes durch ihn.“

Gott ist das Subjekt aller dieser Aussagen, sowohl der Versöhnung als auch des Christus-zur-Sünde-Machens. Obwohl er also im Letzten selbst der Handelnde und Heilschaffende ist, ist doch deutlich, dass es der „Verstoßung“ (und damit des Todes) Christi bedarf, damit Versöhnung möglich wird (vgl. Röm 5,9f.). Der Tod Christi ist gewissermaßen als „Wiedergutmachung“ verstanden, die Christus als Repräsentant Gottes für die Sünde der Menschen leistet.

Kann man das „Zur-Sünde-Machen“ selbst am Besten eliminatorisch verstehen (Gott häuft alle unsere Sünden und Übertretungen auf Christus und kann ihn deshalb nicht mehr in der Nähe seiner Heiligkeit „dulden“), so greift spätestens bei dem darin implizierten Tod Christi der Gedanke der (exklusiven) Stellvertretung, da allein dieser Tod die geballte Unheilswirkung der Sünde aufzuheben vermag. Christus erscheint hier als derjenige, der aufgrund seiner Sündlosigkeit als Einziger den erforderlichen Ausgleich zu erbringen vermag und auch erbringt, weil sein Tod „unendlich ungerecht“ und deshalb „unendlich wertvoll“ ist. Auch wenn das ganze Geschehen von Gott „für uns“, zu unseren Gunsten (V.21a) veranstaltet wurde, so folgt es doch nicht der Logik der Inklusion und Partizipation, sondern eher des „Platztausches“ zwischen Christus und uns. „Gerecht“, „neu“ sind wir gerade nicht „in“ ihm (im Sinne von V.15.17 oder Röm 6,3-11), sondern „durch“ ihn (V.21b; vgl. V.18) bzw. dadurch, dass Gott ihm das Sterben des Straftodes stellvertretend auferlegt, es uns dadurch „erspart“ und

²⁹ SCHRÖTER, a.a.O. 273ff. rückt deshalb m.E. Röm 6 und 2 Kor 5 in dieser Hinsicht zu weit auseinander.

³⁰ Gegen SCHRÖTER, a.a.O. 272; E. KASEMANN, *An die Römer* (HNT 8a), Tübingen ³1974, 157.

³¹ Zum Bildfeld vgl. A. BASH, *Ambassadors for Christ. An Exploration of Ambassadorial Language in the New Testament* (WUNT II 92), Tübingen 1997.

stattdessen Gerechtigkeit aus Glauben und ein Leben im Frieden mit ihm (vgl. Röm 5,1) ermöglicht hat. Ein Zusammenhang mit der kultischen Sühnevorstellung legt sich nicht nahe.³²

IV.

Ausgehend von diesen Überlegungen und mit Hilfe ausgewählter religionsgeschichtlicher Analogien³³ versuchen wir abschließend, eine übergreifende Merkmalsstruktur von „Stellvertretung“ zu erheben und zu beschreiben, wie sie auch der Profilierung der neutestamentlichen Befunde dienen könnte. Dabei betone ich noch einmal, dass damit nicht alle Phänomene erfasst sind, die man sinnvollerweise als „Stellvertretung“ bezeichnen kann, sondern nur ein bestimmter Typ von (religiöser, exklusiver) Stellvertretung – insbesondere stellvertretendes Sterben, stellvertretender Tod –, wie er beispielsweise auch in 2 Kor 5,21 zugrunde liegt.

Unter dieser Voraussetzung lässt sich Folgendes sagen:

1. Religiöse Stellvertretung spielt sich zunächst einmal im Rahmen eines Dreiecksverhältnisses ab: Der (menschliche) Stellvertreter tritt mit seiner „Leistung“ für die vertretenen Menschen vor einem göttlichen „Forum“ oder einer numinosen Instanz im weitesten Sinne ein. Es handelt sich also im Prinzip um einen quasi-juridischen Vorgang.

Beispiele: In 4 Makk 6,28f. (vgl. 17,21f.) bittet Eleazar Gott darum, Blut und Leben der Märtyrer als „Ersatz“ (ἀντίψυχον) für dasjenige des Volkes zu nehmen, und spricht von der „Bestrafung“ (δίκη), die jene „an ihrer Stelle“ (ὕπερ αὐτῶν: constructio ad sensum zu „Volk“), also stellvertretend auf sich nehmen. – Herennios Philon von Byblos (FGrHist 790 F 3b) nennt „die rächenden/strafenden Dämonen/Götter“ als diejenige Instanz, welcher bei den alten Phöniziern die Herrscher im Falle der Gefahr anstelle (ἀντί) des Untergangs aller ihr meistgeliebtes Kind als Schlachtopfer und „Lösegeld“ hingaben (λύτρον τοῖς τιμωροῖς δαίμοσι). – Nach der Überlieferung von Metioche und Menippe, den beiden jungfräulichen Töchtern des Orion (Antoninus Liberalis 25), werden bei einer Pest in Böotien die beiden Unterweltsgötter Hades und Persephone dadurch versöhnt, dass die Schwestern in freiwilligem Selbstopfer „für die (= anstelle der) Bürgerschaft“ (ὕπερ ἀσπῶν) den Tod auf sich nehmen.

Kultische Terminologie im Zusammenhang mit der Tötung von Menschen ist im jüdisch-christlichen Bereich immer nur metaphorisch rezipierbar, eine ele-

³² Zur Einzelbegründung s. SCHRÖTER, a.a.O. 310ff.

³³ Literatur mit Quellenangaben und kurzer Besprechung einschlägiger Texte: M. HENGEL, *The Atonement. The Origins of the Doctrine in the New Testament*, London 1981; H.S. VERSNEL, *Quid Athenis et Hierosolymis? Bemerkungen über die Herkunft von Aspekten des „effective death“*, in: J. W. van Henten (Hg.), *Die Entstehung der jüdischen Martyrologie (StPB 38)*, Leiden u.a. 1989, 162-196; HÜBNER, a.a.O. (s. Anm. 3).

mentare Gemeinsamkeit besteht jedoch in dem quasi-juridischen Grundgedanken eines „stellvertretenden Ausgleichs“, der vor einer „höheren Instanz“ für die Sünde bzw. für das dieser folgende Strafunheil zu erbringen ist. Natürlich ist es vor diesem Hintergrund theologisch höchst bedeutsam, wenn dann – wie in 2 Kor 5 (und auch Röm 3,25; 5,15ff.) – eine Handlungs- und Willenseinheit zwischen Gott und dem Stellvertreter (Christus) besteht, letzterer also im Auftrag und als Repräsentant des ersteren in Erscheinung tritt – oder noch pointierter ausgedrückt: wenn Gott im Letzten selbst derjenige ist, der die Stellvertretung vollbringt (vgl. als hellenistisch-jüdische Analogie 4 Makk 17,22: Durch den stellvertretenden Sühnetod der Märtyrer hat *die göttliche Vorsehung* Israel gerettet). Dies ändert jedoch nichts an der Validität und der Grundstruktur der Stellvertretungsvorstellung: Christus bleibt derjenige, der kraft seiner Einheit mit Gott allein den „stellvertretenden Ausgleich“ für Sünde und schuldigen Tod der Menschen zu leisten vermag – und dieser Ausgleich ist *vor Gott* notwendig. Man kann es aber auch (mit Paulus) paradox formulieren: Gott versöhnte in Christus die Welt mit *sich selber* (2 Kor 5,19) – weil es so notwendig war. Oder man verweist auf den (von Gott konstituierten und garantierten) Sünde-Tod-Zusammenhang als derjenigen „Instanz“, um derentwillen Stellvertretung geschehen muss, weil die Menschen ihn nicht von sich aus aufheben können.

2. Der Stellvertreter bedarf zur Wirksamkeit seines Eintretens einer besonderen Qualifikation, die man in vielen Fällen zusammenfassend als „Makellosigkeit“ bezeichnen könnte (so schon bei Opfertieren, bei Menschen dann als Gerechtigkeit/Sündlosigkeit [von Jesus z.B. in 1 Joh 2,1; 2 Kor 5,21], jugendliche Unschuld oder Schönheit).³⁴ Wo diese positive Qualität ins Gegenteil verkehrt ist (Armut, Hässlichkeit oder Verbrecherhaftigkeit), handelt es sich offensichtlich um einen anderen Grundvorgang: nicht um Stellvertretung, sondern um real-symbolische Austreibung/Elimination der Sünde bzw. des Unheils.³⁵ Dass sich beides aber auch verbinden kann, zeigt nicht zuletzt 2 Kor 5,21.

Beispiele: Nach der bei Diogenes Laertios (I 110) erhaltenen Epimenides-Überlieferung sind zwei Jünglinge (*νεανία*), Kratinos und Ktesibios, getötet worden (bzw. freiwillig in den Tod gegangen) zur Lösung des Unheils (Pest), welches der Kylonische Frevel über Athen und Attika gebracht hatte.³⁶ Athenaios weiß sogar, dass es sich bei Kratinos um einen „hübschen Burschen“³⁷ gehandelt hat (13,602c). Besonders scheinen jedoch Jungfrauen wie die böotischen Schwe-

³⁴ Auf die Rolle von Herrschern gehe ich unten (unter 4.) ein.

³⁵ Das Material zu den antiken „apotropäischen“ bzw. eliminatorischen Riten ist jetzt gesammelt und bequem zugänglich bei B.H. MCLEAN, *The Cursed Christ. Mediterranean Expulsion Rituals and Pauline Soteriology* (JSNT.S 126), Sheffield 1996.

³⁶ Zur text- und überlieferungskritischen Problematik der Stelle s. Übersetzung und Anmerkung bei O. APELT / K. REICH, *Diogenes Laertius: Leben und Meinungen berühmter Philosophen* (PhB 53/54), Hamburg ²1967, I 62, II 302f.

³⁷ Übers. U. und K. TREU, *Athenaios von Naukratis: Das Gelehrtenmahl*, Leipzig 1985, 365.

stern (s.o.) für solche Sühneaufgaben geeignet zu sein.³⁸ Die Erklärung dürfte nicht schwer fallen: Der Tod eines schönen Menschen ist besonders wertvoll, da er in den Augen der Götter den Tod vieler anderer Menschen aufzuwiegen vermag. Jugend und Jungfräulichkeit stehen in besonderer Weise für „Unschuld“ und „Sündlosigkeit“; der Tod solcher Menschen ist daher – wie im Falle Jesu – besonders „ungerecht“ und daher wiederum besonders „wertvoll“ und kann deshalb anderen zugute kommen. – Man kann den durch Epimenides veranlassten Vorgang allerdings auch als Eliminationsritus auffassen (wegen des Stichworts ἀπαλλαγή [„Fortschaffung“, „Entfernung“, sc. des Frevels] bei Diogenes Laertios).³⁹ Der Aspekt der Stellvertretung würde dann entfallen, weil als Adressat bzw. als Objekt der Handlung nicht ein göttliches Forum, sondern die betroffene Gemeinschaft anzusehen wäre. Sie gilt es mittels eines „Unheilsträgers“ von Sünde und deren Folgen zu befreien. Dabei kommt es nicht so sehr auf dessen Tötung als vielmehr auf seine physische Austreibung aus der Gemeinschaft (zum Zwecke der Unheilsbeseitigung) an (vgl. den Eliminationsritus Lev 16,20-22, bei dem ebenfalls nicht ausgemacht ist, ob der „Bock für Asasel“ [16,10] in der Wüste sterben wird). Doch im vorliegenden Falle ist dagegen zu halten, dass im Zentrum der Handlung zwei (schöne) Jünglinge stehen, die offenbar nicht als solche (sozial marginalisierten) „Unheilsträger“ angesehen werden können. In dem klassischen Text zum (eliminatorischen) „Pharmakos-Ritual“ (Johannes Tzetzes, *Historiae* 726-735)⁴⁰ ist es nämlich der „hässlichste von allen“ Bürgern (729: τὸν πάντων ἀμορφότερον), der „gleichsam zum Opfer“ (ὡς πρὸς θυσίαν) geführt wird. McLean fasst im Hinblick auf solche „apotropäischen Rituale“ (mittels Menschen und Tieren) zusammen: „Of the varieties of human beings chosen for this ritual, those who were marginalized from society were deemed the most suitable subjects for taking evil away from a community. The goat is likewise a marginal animal, being neither fully domesticated nor fully wild.“⁴¹ Für eine stellvertretende Funktion im Sinne unserer Überlegungen sind solche Größen – zumindest nach griechischem Empfinden – gänzlich ungeeignet.

3. Im Blick auf den sachlichen Gehalt der Stellvertretung besteht eine weitgehende Entsprechung zwischen der Leistung des Stellvertreters und dem vertretenen Schicksal der Menschen: In der Regel tritt der Tod des Einen an die Stelle des Unheils (Krieg, Pest, Hungersnot, Untergang) der Vielen. Dass dies aber nicht notwendigerweise Schicksalsidentität bedeuten muss, zeigt sich gerade an

³⁸ Vgl. HENGEL, a.a.O. (s. Anm. 33) 21f.

³⁹ So z.B. MCLEAN, der allerdings die vorausgesetzten Ereignisse fehlerhaft wiedergibt (a.a.O. 72 mit Anm. 42): Kylon war nicht Täter, sondern er bzw. seine Anhänger waren Opfer des nach ihm benannten Frevels (vgl. *Der neue Pauly* 6 [1999], 964); und die Handlungsempfehlung gab nicht Nikias, sondern Epimenides. Außerdem bezieht sich die Stellenangabe „110“ nicht auf die Seite („p.“ [= page]), sondern auf den Abschnitt innerhalb von Buch I des Werkes von Diogenes.

⁴⁰ MCLEAN, a.a.O. 211: Text 10.

⁴¹ A.a.O. 73f.

Jesus: Auch wenn sein Tod ein Sterben in die Gottesferne hinein ist, so ist es doch kein definitives Sterben, kein ewiger Tod – wie von den Menschen als Sündern eigentlich verdient. Wohl aber muss es sich um eine endgültige (eschatologische) Stellvertretung handeln, die Jesus vollbringt und die den Menschen angeboten wird (vgl. Hebr 9,26.28), und dies gelingt ihm aufgrund seiner einzigartigen Verbindung mit Gott. Eine Überwindung des Todes nach erfolgter Stellvertretung findet sich aber selbstverständlich auch andernorts – so z.B. wenn die Töchter des Orion (s.o.) nach ihrem Selbstopfer deifiziert und an den Himmel versetzt werden. In jedem Fall muss es sich bei der stellvertretenden Tat um eine *besondere* Leistung handeln, die sich in der Intensität der Hingabe, der Schwere des erlittenen Schicksals (besondere Grausamkeit des Todes) und/oder der Freiwilligkeit des Einsatzes zeigen kann.

4. Zwischen dem Vertreter und den Vertretenen besteht eine besondere Beziehung *objektiver Solidarität*: Es handelt sich z.B. um den Herrscher der betroffenen Gemeinschaft, zumindest um ein Mitglied der Herrscherfamilie, oder allgemeiner um ein besonders hervorragendes Mitglied der Gemeinschaft.⁴²

Beispiele: I Klem 55,1 erinnert daran, dass bei den Heiden „viele Könige und Anführer“ (πολλοὶ βασιλεῖς καὶ ἡγούμενοι) in Zeiten des Unheils „sich selbst in den Tod gegeben haben, um durch ihr eigenes Blut das Leben ihrer Bürger zu retten.“ – Philon von Byblos verweist als Beispiel für die von ihm geschilderte Praxis (FGrHist 790 F 3b; s.o. unter 1.) auf den phönizischen Urkönig Kronos-El, der in einer Zeit höchster Gefahren im Kriege seinen einzigen Sohn königlich zurechtmachte (βασιλικῶ κοσμήσας σχήματι τὸν υἱόν) – hier wird deutlich, dass der Sohn eigentlich den König selbst vertritt⁴³ – und auf dem Altar opferte. – Allein der junge Menoikeus, König Kreons Sohn, kann in den „Phoinissen“ des Euripides (Z.911ff.) durch seinen Tod alte Blutschuld sühnen, Ares besänftigen und so Theben vor dem Untergang retten. In Z.940ff. werden sehr genau die Anforderungen an den „Stellvertreter“ benannt: Er muss selbst der bedrohten Gemeinschaft (dem „Drachengeschlecht“ der Kadmossohne) angehören, und zwar in „reiner“ Abstammung; und anders als sein Bruder Haimon ist Menoikeus nicht verlobt, stellt also gewissermaßen ein „jungfräuliches Opfer“ dar (vgl. oben 2.). Im Prinzip wäre aber auch der Vater selbst als ἐκλυτήριον für die Vaterstadt (Z.969) geeignet. – Jesus wird betont als „Mensch“ bezeichnet und ist gerade als solcher zur Stellvertretung berufen. Zu nennen sind hier Röm 5,18f. (Rechtferti-

⁴² Vgl. oben (unter 2.) und weiter dazu den Grundsatz, dass „jeweils der Beste als ein Haupt für (= anstelle von) viele(n) gegeben worden ist (optimus quisque unum pro multis datum est caput)“ (Ps.-Seneca, Epist.Paul. 11; vgl. Vergil, Aen. 5,815 und zum Ganzen: VERSNEL, a.a.O. [s. Anm. 33] 186f.).

⁴³ Vgl. als alttestamentliche Parallele Mi 6,7b, wo deutlich wird, dass der Sohn für den Vater im Sühneritus als Vertreter eintreten könnte; er ist für ihn „ein Stück des eigenen Selbst“ (das gilt übrigens auch für das im Ritus zu schlachtende Haustier; KOCH, a.a.O. [s. Anm. 7] 196f.202f., das Zitat 203 Anm. 47). – Weiter Pausanias 9,17,1: Die Töchter des Antipoinos waren bereit, anstelle ihres Vaters für das Volk (also stellvertretend für die Gemeinschaft) zu sterben.

gung für *alle Menschen/die Vielen*) in Verbindung mit 5,15 (Gnade des *einen Menschen* Jesus Christus) sowie 1 Tim 2,5f. (der *Mensch* Christus Jesus als Mittler zwischen Gott und *Menschen*, der sich selbst zum Lösegeld für alle gegeben hat) par. Mk 10,45 (die Selbstgabe des *Menschensohnes* als Lösegeld anstelle vieler).⁴⁴

Gemeint ist in allen Fällen ein Konzept von Solidarität, welches die mit den modernen Begriffen von „Personalität“ und „Individualität“ verbundenen Grenzen zwischen „Personen“ so noch nicht kennt. Diese grundlegende Beziehung und Zusammengehörigkeit kann im Falle Jesu in ähnlicher Weise durch die „In-Christus-Formel“ zum Ausdruck gebracht werden.⁴⁵ Daraus ergibt sich die Frage, ob diese Formel eine gemeinsame Grundlage oder ein Bindeglied zwischen den so verschiedenen Deutungsmodellen der „Inklusion“ und der „exklusiven Stellvertretung“ darstellen könnte. Es fällt jedoch auf, dass sie vor allem in „inklusi-ven“ Zusammenhängen Anwendung findet – dort, wo es um das „neue Leben“ und seine grundlegenden Normen geht (vgl. Röm 6,11.23; 2 Kor 5,15.17; weiter Kol 2,11f. in Verbindung mit 3,1ff.).

5. Die genannten Merkmale des Stellvertreters und seiner Tat sind schließlich einem Grundsachverhalt zugeordnet, der im Rahmen religiösen Denkens und Erlebens in der Antike „Stellvertretung“ überhaupt erst ermöglicht: Es besteht ein geradezu „magisch“ zu nennendes Verhältnis zwischen der Leistung des Stellvertreters und ihrer Wirkung. Die Tat eines Einzelnen hat eine unverhältnismäßig große Auswirkung, nämlich auf eine ganze Gemeinschaft (oder die gesamte Menschheit; programmatisch formuliert in 1 Joh 2,2 und Röm 5,18f.).

Weitere Beispiele: Aufgrund des freiwilligen Todes eines Einzelnen, des Spartanerkönigs Leonidas in der Schlacht bei den Thermopylen, bleibt seine Stadt – gemäß einem Orakelspruch – vor der Zerstörung bewahrt (Herodot VII 220). – Bei der römischen „devotio“⁴⁶ kann der Feldherr durch seine stellvertretend übernommene Weihe an die Erdgottheit (Tellus) und die Unterweltsgötter nicht nur sein eigenes Heer und Volk vor dem Untergang bewahren, sondern er reißt zugleich die Feinde mit in seinen Tod (Livius 8,9,9f.; 10,28,13ff.; vgl. Lucanus, Pharsalia = Bellum civile 2,304ff.). Da das Ritual einen deutlich „apotro-päischen“ Grundcharakter hat (der Feldherr trägt das Unheil persönlich aus der

⁴⁴ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Hinweis K. BERGERS auf die „kollektiven Gehalte der Menschensohnavorstellung“: „Von daher wird ... besser begreiflich, weshalb man die stellvertretende Rolle Jesu mit Hilfe der Menschensohnavorstellung am leichtesten plausibel machen konnte (Mk 10,45), denn Stellvertretung ist am ehesten begreiflich, wenn es sich um eine Figur mit kollektivem Gehalt handelt“ (Theologieggeschichte des Urchristentums, Tübingen/ Basel ²1995, 171). – „Der Ursprung dieser Denkform ist politisch“ (a.a.O. 674). Denn der Herrscher eines Reiches stellt nach dieser Auffassung das Ganze in sich dar (vgl. ebd.), und somit schließt sich der Kreis zu unseren Beobachtungen zur besonderen Rolle des Herrschers in der Stellvertretung.

⁴⁵ Vgl. Gal 3,26-28 und dazu G. RÖHSER, Mann und Frau in Christus. Eine Verhältnisbestimmung von Gal 3,28 und 1 Kor 11,2-16, SNTU 22 (1997), 57-78: 59.

⁴⁶ Vgl. zum Folgenden HENGEL, a.a.O. (s. Anm. 33) 23f.; McLEAN, a.a.O. (s. Anm. 35) 100.

eigenen Gemeinschaft hinweg in die Reihen der Feinde und kommt dabei um), stellt es in seiner Kombination von „eliminatorischem“ und „stellvertretendem“ Aspekt eine entfernte Parallele zu 2 Kor 5,21 dar (vgl. auch 1 Petr 2,24).

Doch nicht nur bestimmte neutestamentliche, pagan- und jüdisch-hellenistische Texte folgen dem skizzierten Modell, sondern auch das sog. vierte Gottesknechtslied im Alten Testament (Jes 52,13-53,12). Es soll hier nicht die Frage diskutiert werden, welche traditionsgeschichtlichen Zusammenhänge zwischen diesem Text und der urchristlichen, insbesondere paulinischen Deutung des Todes Jesu bestehen.⁴⁷ Wohl aber soll hier festgehalten werden, dass dieser Text das Konzept der „exkludierenden Stellvertretung“ aufweist⁴⁸:

Ad 1) Der Gottesknecht tritt mit seinem stellvertretend getragenen Strafleiden vor Gott für die Schuldigen ein (53,12). Hintergrund ist die alttestamentliche Vorstellung von der Sünde als todbringender Last bzw. der Sünde-Unheil-Zusammenhang, den der Schuldbeladene nicht aus eigener Kraft sprengen kann. Auch wenn das Leiden des Knechts Gottes eigenes Werk ist, ihm also die „Urheberschaft an der Stellvertretung“ zukommt (V.6.10), so nimmt der Knecht doch auch von sich aus das Leiden auf sich (V.4.11f.). Man kann von einer „Vereinigung der Intentionen“, einer „Willensgemeinschaft zwischen Gott und Knecht mit der Intention der Schuldtilgung für die vielen“ sprechen.⁴⁹

Ad 2) Zur Stellvertretung qualifiziert ist dieser Mensch durch seine Bereitschaft zum Leiden, in der er seine (LXX: dienende) Gerechtigkeit erweist (V.7.11)⁵⁰ und sich als „Knecht“ Gottes bewährt. Er selbst ist frei von Schuld (V.9).

Ad 3-5) Der Gottesknecht stirbt als Einzelner für die Schuld des ganzen Volkes, ja möglicherweise auch der anderen Völker (52,15). Diese Stellvertretung geschieht „einmalig und endgültig“⁵¹. In diesem Zusammenhang ist höchst interessant, dass auch der Gottesknecht – wie der Menschensohn – eine kollekti-

⁴⁷ Vgl. dazu z.B. D. SEELEY, *The Noble Death. Graeco-Roman Martyrology and Paul's Concept of Salvation* (JSNT.S 28), Sheffield 1990, 39ff.

⁴⁸ Insoweit erweist sich die Kritik von JANOWSKI, a.a.O. (s. Anm. 1) 91 mit Anm. 95 an der Charakterisierung dieses Textes durch HOFIUS, a.a.O. (s. Anm. 15 [Gottesknechtslied]) 112 als nicht berechtigt (wohl aber an dessen Prämissen und Schlussfolgerungen!). Die Verwandlung Israels durch einen „die Wir in ihrer Personalität betreffenden Erkenntnisvorgang“ (JANOWSKI ebd.) erfolgt nachträglich und ohne „Inklusion“ in das Schicksal des Gottesknechts, schließt also den Gedanken der „Exklusivität“ nicht aus.

⁴⁹ S. dazu H. SPIECKERMANN, *Konzeption und Vorgeschichte des Stellvertretungsgedankens im Alten Testament*, in: J.A. Emerton (Hg.), *Congress Volume Cambridge 1995* (VT.S 66), Leiden u.a. 1997, 281-295: 284-287 (die Zitate: 285.287).

⁵⁰ Zur LXX-Übersetzung von V.11 s. M. HENGEL, *Zur Wirkungsgeschichte von Jes 53 in vorchristlicher Zeit*, in: B. Janowski / P. Stuhlmacher (Hgg.), *Der leidende Gottesknecht* (s. Anm. 15) 49-91: 80.

⁵¹ SPIECKERMANN, a.a.O. 284 (im Orig. kursiv).

ve Dimension besitzt⁵²: Als „Licht für die Völker“ kann er (nachträglich) mit „Israel“ identifiziert werden (49,3.6); ja, Koch – der eigentlich „die kollektive Deutung des Gottesknechtes für abwegig“ hält⁵³ – spricht sogar davon, dass „der Knecht mit allen Völkern in einer *unio* wesensmäßig verbunden“ sei. „Bildlich gesprochen: Er steht dem Kleinvieh der Menschheit als Mutterschaf gegenüber (53,6f.).“⁵⁴ Auf jeden Fall ist er „kein gewöhnliches Glied des Volkes, sondern dessen Führer, der den Bund Gottes mit Israel in seiner Person verkörpert (42,6; 49,8).“⁵⁵

V.

Wir blicken zurück: Die vorstehenden Überlegungen haben eine Problematisierung des Begriffs der „inkluisiven“ (oder „inkludierenden“) „Stellvertretung“ versucht. Sie unternahmen dies einmal durch eine Untersuchung der Vorstellungsstruktur im Rekurs auf priesterliche Texte des Alten Testaments, zum anderen durch einen Vergleich mit der Vorstellung von einem stellvertretenden Sterben in ausgewählten Texten aus dem jüdisch- und vor allem dem pagan-hellenistischen Bereich. Das vierte Gottesknechtslied (Jes 52,13-53,12) eignet sich ebenfalls für einen Vergleich, muss aber in seiner Art im Bereich des Alten Testaments als vereinzelt dastehender Sonderfall gewertet werden. Als neutestamentliche Bezugspunkte dienten uns v.a. die Texte Röm 6,1-11 und 2 Kor 5,14-21. Dabei hat sich Folgendes ergeben:

Ob ein Fall von „Inklusion“ oder „Exklusion“ vorliegt, entscheidet sich daran, ob dem Menschen das Sterben als Unheilsfolge bzw. als Strafe für die Sünde „zugemutet“ wird (realsymbolisch-leiblich z.B. in der Taufe) oder ob es ihm erspart wird (weil es ein anderer, ein „Stellvertreter“ an seiner Stelle auf sich nimmt). Es zeigt sich, dass sich zwar für die „exklusive“ Vorstellungsstruktur eine große Zahl von Belegen aus der Religionsgeschichte beibringen lässt, nicht jedoch für die sog. „inklusive Stellvertretung“. Diese ist überdies aus den biblischen Texten schwer erweisbar und mit widersprüchlichen Vorstellungen verbunden (das Opfertier bleibt „exklusiv“ im Tode, während Christus auferweckt wird). Hinter der starken Betonung der „Todverfallenheit“ des Sünders und seines notwendigen „Durchgangs durch das Todesgericht“ (vgl. Gese) kann man – über den Einfluss Kants hinaus – reformatorische Anthropologie und Sündenerkenntnis vermuten⁵⁶: Die Sünde beherrscht den Menschen so vollständig, sie

⁵² Zu einem möglichen wirkungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen dem jesajanischen Gottesknecht und dem danielischen Menschensohn in diesem Sinne s. HENGEL a.a.O. 63f.

⁵³ A.a.O. (s. Anm. 7) 201.

⁵⁴ A.a.O. 203.

⁵⁵ A.a.O. 202.

⁵⁶ HOFIUS weist a.a.O. (s. Anm. 15 [Gottesknechtslied]) 111ff. Anm. 26 u. 33 selbst auf O. WEBER (Grundlagen der Dogmatik, 2 Bde., Neukirchen-Vluyn 1955/1962) als Gewährsmann hin (vgl. daselbst bes. Bd. 1, 654; Bd. 2, 235f.). JANOWSKI hat die von dorthin sich ergebende dogmati-

greift so tief in das Innerste, in das „Personzentrum“ des Menschen ein, dass nur ein völliges Absterben des alten und die „Erschaffung“ eines neuen Menschen Rettung und Heil bringen können. Es ist jedoch an dieser Stelle unbedingt festzuhalten, dass das Konzept der „exkludierenden Stellvertretung“ dem Gedanken der totalen menschlichen Sündhaftigkeit als solchem nichts von seiner Radikalität nimmt. Es stellt sie nur auf andere Weise heraus: Gerade wegen der rettungslosen Verlorenheit des Menschen ist es notwendig, dass ein anderer, ein göttlicher Stellvertreter die ansonsten tödlichen Folgen übernimmt.

Zu beachten ist, dass die für die exklusive Stellvertretung aufgeführten Vergleichsstellen samt ihren einheitlichen Merkmalen lediglich „Analogien“ im Bereich der „Vorstellungen“, jedoch keine eigentliche traditionsgeschichtliche „Herleitung“ darstellen.⁵⁷ Jedoch erscheint es angesichts unserer Beobachtungen von vornherein aussichtsreicher, sich für eine solche Vertiefung der Fragestellung der hellenistischen Umwelt des Neuen Testaments zuzuwenden anstatt den oben genannten alttestamentlichen Zusammenhängen. Denn in ersterer finden sich jene Belege für den Stellvertretungstod, in welchen es nach der zusammenfassenden Formulierung des Origenes (*Contra Celsum* I 31) in Analogie (*ἀνάλογον*) zum stellvertretenden Kreuzestod Jesu darum geht, Unheil „auszulöschen“ (*σβέσαι*) und „abzuwehren“ (*ἀποτροπιασμοῦ ἐμποιεῖν*) – nicht aber, dass alle es (wie im Konzept der „inkludierenden Stellvertretung“) als notwendiges Durchgangsstadium auf sich nehmen.

Schließlich ist festzuhalten, dass „Inklusion“ und „Stellvertretung“ (im hier bezeichneten Sinne) in ein und demselben Kontext nebeneinander stehen können. Während es in 2 Kor 5,14f. um christliche und speziell apostolische Lebensführung geht, handeln V.18-21 vom Versöhnungsgeschehen zwischen Gott und Menschen. Grob gesprochen, geht es im einen Fall um die Grundlegung von „Ethik“, im anderen um „Soteriologie“. Ähnlich wäre das Verhältnis von Röm 5,18f. und Röm 6 zu beurteilen. Der Tod Jesu wird auch hier in ganz verschiedener Weise argumentativ verwendet – zunächst im exklusiven (Stellvertretungstod), dann im inklusiven (Mit-Sterben in der Taufe) Sinne. Hingegen sollte man von Röm 6,10 – wie dargelegt – ein Verständnis im Sinne des Sühnetodes Jesu fern halten, da es den eindeutig „inkluisiven“ Zusammenhang des Textes in schwer nachvollziehbarer Weise unterbrechen würde. Von einer konzeptionellen Verschmelzung und Systematisierung exklusiver und inklusiver Vorstellungselemente sollte man zumindest auf exegetischer und religionsgeschichtlicher Ebene absehen. Allenfalls in systematisch-theologischen Überlegungen könnte eine solche Verschmelzung hilfreich und weiterführend sein.

sche Prämisse einer Entgegensetzung von „Personstunde“ und „Tatsünde“ mit Recht kritisiert (a.a.O. [s. Anm. 1] 133 Anm. 8).

⁵⁷ Vgl. ähnlich McLEAN, a.a.O. (s. Anm. 35) 18: „the outcome of this inquiry will be a statement of analogy, not genealogy...“